

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.12.2025

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-24/25

Nummer:

Z-56.278-3601

Geltungsdauer

vom: **18. Dezember 2025**

bis: **18. Dezember 2030**

Antragsteller:

ABAKUS bauintegrierte Technologie GmbH

Bahnhofstraße 13

97353 Wiesentheid

Gegenstand dieses Bescheides:

Gipsfaserverbundplatte mit Polystyrol "etaPOR" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

(1) Der Regelungsgegenstand dieses Bescheides ist die Gipsfaserverbundplatte "etaPOR" (im Weiteren Verbundplatte genannt), bestehend aus einer schwerentflammaren Polystyrol-Hartschaumplatte, verklebt auf einer nichtbrennbaren Gipsfaserplatte und seine Verwendung als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1¹) nach DIN 4102-1¹.

(2) Der Bescheid gilt nicht für Verbundplatten, deren Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wurde.

1.2 Verwendungsbereich bzw. Anwendungsbereich

(1) Die Verbundplatte ist im Innenbereich in nichttragender Verwendung als schwerentflammbarer Baustoff verwendbar.

(2) Sie darf in horizontaler Anordnung ausschließlich mit der Polystyrolseite verklebt oder anbetoniert bzw. direkt aufgelegt auf massivem, mineralischem Untergrund (Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$, Mindestdicke 6 mm) verwendet werden.

(3) In vertikaler Anordnung darf die Verbundplatte aufgeklebt oder mit nichtbrennbaren mechanischen Befestigungsmitteln auf massivem, mineralischem Untergrund (Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$, Mindestdicke 6 mm) verwendet werden.

(4) Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ betragen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Verbundplatte muss aus einer schwerentflammaren Polystyrol-Hartschaumplatte (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1¹) und einer Gipsfaserplatte gemäß der Leistungserklärung Nr.: Rigidur_H_10_LE_0413 hergestellt sein.

(2) Die Verklebung der Polystyrol-Hartschaumplatte mit der Gipsfaserplatte muss mittels eines Klebers auf Polyvinylacetat-Basis erfolgen. Die Kleberauftragsmenge muss 117 g/m^2 bis 170 g/m^2 betragen.

(3) Zusätzlich darf für die Verklebung der Polystyrol-Hartschaumplatte mit der Gipsfaserplatte eine in Plattenmitte aufgebrachte Hotmeltklebstofflinie verwendet werden. Die Auftragsmenge des Hotmeltklebstoffs muss 24 g/m^2 bis 28 g/m^2 betragen.

(4) Die Dicke der Polystyrol-Hartschaumplatte muss mindestens 50 mm und die Rohdichte 17 kg/m^3 bis 22 kg/m^3 betragen. Bei horizontaler Anordnung darf die Dicke maximal 120 mm betragen.

(5) Die Nenndicke der Gipsfaserplatten muss mindestens 10 mm und die Rohdichte 1100 kg/m^3 bis 1350 kg/m^3 betragen.

(6) Der Klebemörtel "ABAKUS Systemkleber" für die Befestigung der Verbundplatte auf dem Untergrund muss ein Werk trockenmörtel (Bindemittel: Kalk/Zement) sein.

(7) Die Verbundplatte darf optional, auf der Sichtseite der Gipsfaserplatte, mit einem Farbanstrich versehen werden. Der organische Gehalt des Farbanstrichs muss dabei $\leq 5 \%$ und die Schichtdicke $\leq 200 \mu\text{m}$ betragen.

(8) Die Verbundplatte erfüllt die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹, Abschnitt 6.1.

¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6 -

(9) Die Zusammensetzung der Verbundplatte und der Einzelkomponenten sowie des Klebemörtels muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Verbundplatte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben des Herstellers verpackt, transportiert und vor Feuchtigkeit geschützt, gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Bauprodukte, deren Verpackungen oder deren Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf den Bauprodukten, deren Verpackungen oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname,
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-56.278-3601,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Aufschrift:
"Brandverhalten: schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1), gemäß Bescheid"

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa², anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter dem Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

² Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe 2025.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist für die zur Herstellung der Verbundplatten verwendeten Komponenten und das Bauprodukt selbst die Übereinstimmung der im Abschnitt 2.1 genannten Merkmale und Kennwerte festzustellen.

(3) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Verbundplatte ist bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹.

3.2 Ausführung

(1) Der Einbau der Verbundplatte muss entsprechend dem Abschnitt 1.2 und den Angaben des Bauherrn bzw. der von ihm beauftragten am Bau Beteiligten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen:

(2) Die Verarbeitungshinweise des Herstellers sind zu beachten.

(3) Bei Verwendung der Verbundplatte in horizontaler Anordnung als Deckenbekleidung ist die Verbundplatte mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1(6) auf dem Untergrund gemäß Abschnitt 1.2 aufzukleben. Die Verklebung muss hierbei vollflächig oder wulstförmig (mindestens 60% der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt) erfolgen. Die Kleberauftragsmenge muss $3,2 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$ betragen.

(4) Alternativ zur Verklebung darf der vollflächige Verbund zwischen Verbundplatte und Untergrund/Decke durch das Betonieren der Decke hergestellt werden.

(5) Die Befestigung mit mechanischen Befestigungsmitteln bei horizontaler Anordnung ist nicht zulässig.

(6) Die Dicke der Polystyrol-Hartschaumplatte darf maximal 120 mm betragen.

(7) Bei Verwendung der Verbundplatte in vertikaler Anordnung als Wandbekleidung darf die Verbundplatte sowohl mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1(6) (Kleberauftragsmenge $3,2 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$) als auch mit nichtbrennbaren, mechanischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

(8) Die Fugen zwischen den einzelnen Verbundplatten müssen stumpf gestoßen sein. Sie dürfen zusätzlich mit nichtbrennbaren Spachtelmassen (z. B. auf Gipsbasis) verschlossen werden.

(9) Die Verlegung brennbarer Leitungen im Polystyrolämmstoff der Verbundplatte ist nicht zulässig.

3.3 Bestätigung der Übereinstimmung

(1) Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. § 16 a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 MBO⁴) abgeben, mit der sie bescheinigt, dass die Ausführung gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids erfolgt ist. Sie muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-56.278-3601,
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung,
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma,
- Bezeichnung der baulichen Anlage,
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung,
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen.

(2) Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

⁴ bzw. nach Landesbauordnung

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften des Regelungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind,

- wenn er stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche des Regelungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 2.1 nachträglich nicht mit weiteren Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Vogel